

Bearbeiter: Stephan Schlegel

Zitiervorschlag: BGH 2 StR 35/04, Beschluss v. 21.05.2004, HRRS-Datenbank, Rn. X

BGH 2 StR 35/04 - Beschluss vom 21. Mai 2004 (LG Frankfurt/Main)

Verwerfung der Revision als unbegründet; "Fall Gäfgen".

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 28. Juli 2003 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die den Nebenklägern im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.